



Frauenfeld,

23. Dezember 2003
Entscheid Nr. 120
Allkom Nr. 245/2003

**Politische Gemeinde Wigoltingen
Gestaltungsplan „Grund-Ost“**

1. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2003 ersucht das mit der Planung beauftragte Büro *BHAtteam Ingenieure AG* im Auftrag der Gemeinde Wigoltingen um Genehmigung des im Titel erwähnten Gestaltungsplanes. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2003 präzisierte der Planer eine Aussage im Planungsbericht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gestaltungsplan keine Rekurse hängig.
2. Der zur Genehmigung eingereichte **Gestaltungsplan „Grund-Ost“** (nachfolgend: Gestaltungsplan) wurde gemäss Angaben der Gemeinde durch konkrete Bauabsichten ausgelöst. Er besteht aus einem Situationsplan mit integrierten Sonderbauvorschriften. Der Gestaltungsplan umfasst die nicht erschlossene gestaltungsplanpflichtige zweigeschossige Wohnzone im Gebiet Wiigärtli/Loore im östlichen Bereich des Ortsteils Wigoltingen. Baugebiete sind gemäss § 37 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) in der Regel im Rahmen eines Gestaltungsplanes zu erschliessen und baureif zu machen. Zur Erschliessung gehören neben den Verkehrsanlagen auch die Werkleitungen (§ 35 Abs. 2 PBG). Ziffer 7 des Planungsberichts enthält den Hinweis, dass der Gemeinderat im Zusammenhang mit dem Strassenprojekt mittels Landerwerbsplan das für den Bau der Strasse benötigte Land sicherstellen werde. Der Gestaltungsplan ordnet die Erschliessung des Gebietes Wiigärtli/Loore im Sinne § 35 Abs. 1 PBG entsprechend den spezifischen Anforderungen der in den Gestaltungsplan einbezogenen zweigeschossigen Wohnzone sachge-

recht. Im Rahmen des Gestaltungsplans wird nicht von der Regelbauweise abgewichen. Im Übrigen enthält der Planungsberichts die zum Verständnis des Gestaltungsplans nötigen Informationen.

Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die Fachstellen keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen den Gestaltungsplan angemeldet. Der Gestaltungsplan erscheint im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wigoltingen am 10. März 2003 bzw. am 8. September 2003 beschlossene Gestaltungsplan „Grund-Ost“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wigoltingen, 8556 Wigoltingen, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „Grund-Ost“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Grund-Ost“ mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 23. Dezember 2003